

## Folgende Maßnahmen / Abläufe gelten verbindlich für Gäste während ihres Aufenthaltes<sup>1</sup>:

[auf Basis des internen Hygienekonzeptes der Abteilung „bilden+tagen“ und angeschlossener Einrichtungen (wie Bildungshäuser und Akademien)]

### 1. Einleitung

Die Einhaltung der hygienischen Maßnahmen ist von sehr großer Bedeutung, um das Wohlbefinden und die Gesundheit aller Gäste und Mitarbeitenden zu sichern.

Die aufgeführten Maßnahmen haben das Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen sowie vor übertragbaren Krankheiten beim Menschen zu schützen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

#### Die wichtigsten Hygienemaßnahmen für Gäste in den Einrichtungen sind:

- richtige Händehygiene
- richtige Verwendung von Mund- und Nasenschutz
- Die Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten
- Husten oder Niesen soll in die Armbeuge erfolgen.
- Ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen Personen ist jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für den Aufenthalt in Kurs-/Seminarräumen und Gängen sowie Speiseräumen.
- Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln) ist zu vermeiden.
- Organisatorische Hygienemaßnahmen

### 2. Händehygiene und Hautschutz

Die Händehygiene bildet den weitaus wichtigsten Teil der Hygienemaßnahmen, weil die meisten erworbenen Infektionserreger über direkten Kontakt und vorwiegend durch die Hände übertragen werden.

Händehygiene umfasst:	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Hände desinfizieren</li><li>▪ Hände waschen</li><li>▪ Hände pflegen und Haut schützen</li></ul>
-----------------------	---

Hände gehören zu den größten Infektionsüberträgern. Ziel ist es daher, zu verhindern, dass Personen infiziert und Erreger verbreitet werden. Gleichzeitig schützt die Händedesinfektion vor Schmierinfektion.

Die Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten. Husten und Niesen soll in die Armbeuge erfolgen.

#### 2.1 Händewaschen

Das Händewaschen ist eine Maßnahme, um grobe Verschmutzungen zu entfernen. Regelmäßiges gründliches Händewaschen kann zum Infektionsschutz beitragen.

Die Hände von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife einreiben und 20-30 Sekunden unter fließendem Wasser verteilen. An den Waschgelegenheiten sind Seife und Papierhandtücher positioniert.

Hände müssen regelmäßig gewaschen werden, insbesondere

- beim Betreten des Gebäudes
- vor und nach dem Anlegen der Atemschutzmasken / Mundschutz
- nach dem Ablegen von Schutzhandschuhen
- vor der Einnahme von Lebensmitteln
- wenn die Hände sichtbar verschmutzt, verschwitzt, klebrig oder mit Sekret in Verbindung gekommen sind

<sup>1</sup> für die Verwendung im Jugendhaus Hardehausen (JH) und in der Katholischen Landvolkshochschule (LVH) Hardehausen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn

## 2.2 Händedesinfektion

In den Bildungseinrichtungen wird den Gästen u.a. an folgenden Stellen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt:

- an allen Sanitärbereichen
- in den Eingangsbereichen und am Empfang/Anmeldung
- vor den Speisesälen
- ggf. vor den Ausgabetheken bei Selbstbedienungsbuffets
- ggf. zusätzlich in den Übernachtungszimmern

Das Desinfektionsmittel ist zu verwenden, wenn keine Möglichkeit zum Händewaschen mit Wasser und Seife besteht.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass das Desinfektionsmittel gründlich auf allen Hand- und Fingerflächen einschließlich Handgelenken verrieben wird.

## 2.3 Hautpflege

Ursachen für Hautirritationen können sein:

- zu häufiges Händewaschen
- Waschen der Hände vor der Desinfektion und unzureichendes Abtrocknen der Hände
- Waschzeiten von über einer Minute
- mangelndes Eincremen

Deshalb ist regelmäßige Hautpflege wichtig. Hautpflegemittel sollten nach jedem Händewaschen verwendet werden.

## 3. Mund-Nase-Bedeckung - Atemschutz- / Mundschutz- Maske

- Der Atemschutz / Mundschutz hat generell die Aufgabe, vor den in der Atemluft befindlichen Schadstoffen (z.B. auch Mikroorganismen, Viren) zu schützen. Dies hängt von den partikelfiltrierenden Eigenschaften des Schutzes ab.
- Der Atemschutz / Mundschutz hat u.a. folgende Hauptaufgaben:
  1. den Gegenüber vor Tröpfcheninfektion zu schützen und
  2. die Schmierinfektion durch Selbstverschuldung (Griff ins Gesicht) möglichst zu verhindern.
- **Eine Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenschutzmaske besteht immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 M zu anderen Personen nicht durchgehend gewährleistet werden kann.**
- **Zur allgemeinen und eigenen Sicherheit ist verpflichtend, in allen öffentlichen Gastbereichen (u.a. Verkehrswege, Empfangsbereich, Sanitäranlagen, Veranstaltungsräume, Aufenthaltsräume) eine **medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen**.**  
**Das gilt mit Ausnahme der Verpflegungseinnahme auch für den Speisesaal.**
- **Visiere** (Zitat aus „Handreichung zur CoronaSchVO NRW“  
*Die Mund-Nase-Bedeckungen, ... die zu tragen sind, dienen dem Drittschutz, also dem Schutz anderer Personen vor einer Tröpfcheninfektion. Das Robert Koch-Institut hat ... auf Anfrage ausdrücklich bestätigt, dass Gesichtsvisiere keinen gleichwertigen Schutz bieten, weil sie nicht eng anliegen und so die Verbreitung möglicherweise infektiöser Aerosole aus der Atemluft nicht gleichwertig verhindern. Daher ist ein Visier kein grundsätzlich gleichwertiger Ersatz von Mund-Nase-Bedeckungen.*
- **HINWEIS: Bitte bringen Sie Ihren eigenen Atem- / Mundschutz mit!**

#### 4. **Schutzhandschuhe (u.a. Latex-/freie Untersuchungshandschuhe)**

Der Gebrauch von Handschuhen ist eine ergänzende Maßnahme zum Händeschutz. Wichtige Hinweise:

- Handschuhe nur so lange tragen wie nötig. Anderenfalls stauen sich im Handschuh Feuchtigkeit und Wärme und die Haut quillt auf.
- Handschuhe sind direkt nach Abschluss der Maßnahme zu entsorgen.
- Handschuhe müssen gewechselt werden, wenn sie beschädigt oder innen feucht geworden sind.
- Das Tragen von Handschuhen entbindet grundsätzlich nicht von der Notwendigkeit der Händedesinfektion.

Folgendes Vorgehen ist beim Ausziehen der Schutzhandschuhe empfohlen:

1. Zunächst greift eine Hand in die Innenfläche der anderen Hand und hebt den Handschuh an.
  2. Diese Hand zieht den Handschuh nun ganz ab und hält ihn fest.
  3. Die nicht behandschuhte Hand fasst nun unter die Stulpe der behandschuhten Hand und zieht den Handschuh ebenfalls ab.
  4. Am Ende ist der Handschuh umgekrempelt und hält den anderen Handschuh in sich.
  5. Der Handschuh kann über den Hausmüll entsorgt werden.
- **HINWEIS:**  
**Bitte bringen Sie ggf. Ihre eigenen Schutzhandschuhe mit !**

#### 5. **Organisatorische Hygienemaßnahmen**

##### 5.1 **Allgemeines**

- Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (bspw. versetzte Pausenzeiten) verringert. Dort wo es erforderlich ist werden Leitsysteme für die Personenströme mit entsprechenden Abstandsmarkierungen an den erforderlichen Stellen installiert.
- Bei Beginn und Ende der Veranstaltungs-/Pausenzeiten wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Personen kommt.
- Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen ist grundsätzlich zu jeder Zeit einzuhalten, wenn Sie sich im Öffentlichen Raum aufhalten (vor und im Testzelt/Gänge/Warteschlangen).
- Gemäß aktuell gültiger Inzidenzstufe 2 ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes in Kursräumen und in den Speisesälen bei einem festen Sitzplan möglich.
- Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln) ist zu vermeiden.

##### 5.2 **Ankunft - Check-In/Check-Out**

- **Testen**  
Alle Gäste ab 6 Jahren, die an Seminaren und Veranstaltungen in den Bildungseinrichtungen Hardehausen teilnehmen, benötigen ein negatives Corona-Testergebnis. Ein entsprechender Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
  - Bei Anreise legen Sie ein Zertifikat über einen negativen PCR-Test vor (max. 24 Stunden alt).
  - Bei Anreise legen Sie ein Zertifikat über einen negativen PoC-Test vor (max. 24 Stunden alt).
  - Bei Anreise führen Sie einen Corona-Selbsttest durch. Ein entsprechendes Test-Set kann selbst mitgebracht oder für 5,00 € von

den Bildungseinrichtungen Hardehausen erworben werden.  
Der Selbsttest muss vor Ort in den Bildungseinrichtungen Hardehausen (und kann nicht vorab zuhause) durchgeführt werden, da dieser durch Mitarbeitende der Bildungseinrichtungen Hardehausen begleitet, ausgewertet und dokumentiert werden muss.

- Bei einem mehrtägigen Aufenthalt wiederholen Sie den Corona-Selbsttest in zweitägigem Rhythmus. Sollten Sie das Gelände zwischen zwei Kurstagen verlassen, müssen Sie bei der erneuten Anreise wieder ein erneuertes negatives Corona-Testergebnis vorweisen.

Hinweis für Gäste mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch vollständige Impfung oder Genesung: Zum Schutz all unserer Gäste und Mitarbeitenden sind die o.g. Testnachweise bei Anreise auch bei einer vollständigen Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 vorzulegen bzw. durchzuführen.

(Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme, gemäß CoronaSchVO §3 (3) Satz 2: Da sie sich aber gleichwohl noch infizieren und die Infektion dann weitergeben können, gelten auch für sie grundsätzlich die allgemeinen Schutzmaßnahmen, solange noch eine große Anzahl von Personen keinen Zugang zu einem vollständigen Impfangebot hatte und daher auf diesen Schutz vor einer Infizierung angewiesen ist.)

Damit sichergestellt werden kann, dass ausschließlich Gäste mit einem negativen Corona- Testergebnis die Bildungseinrichtungen Hardehausen betreten, durchlaufen alle Gäste (auch die, die einen PCR- oder PoC-Test vorweisen können) als erstes die Teststation.

Bitte betreten Sie die Teststation erst nach Aufforderung und folgen Sie den Anweisungen des Personals. Zur Dokumentation werden umseitig Ihre persönlichen Daten erfasst. Diese werden entsprechend der CoronaSchutzverordnung nach 4 Wochen gelöscht.

Bei einem positiven Testergebnis müssen Sie das Gelände der Bildungseinrichtungen Hardehausen umgehend verlassen, sich in Selbstquarantäne begeben und telefonisch einen Arzt oder das Gesundheitsamt kontaktieren. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19-Fällen in Bildungshäusern dem Gesundheitsamt zu melden.

- Beim Check-In/Check-Out ist der Anmeldebereich ggf. mit entsprechenden transparenten Schutzwänden oder ähnlichen Schutzmaßnahmen versehen.
- Erforderliches Schreibgerät wird ggf. als Werbeartikel zum Mitnehmen für den Gast bereitgestellt oder wird vom Gast mitgebracht.
- Die Mitarbeitenden tragen beim Kundenkontakt ggf. zusätzlich Schutzhandschuhe, die regelmäßig gewechselt werden.
- Geräte, Medien und sonstige Gegenstände werden nur in desinfiziertem Zustand ausgegeben/ausgeliehen und werden sofort nach Rückgabe wieder desinfiziert.
- Die bereits genannten Abstandsregeln (mind. 1,5 m zwischen Personen auch in Warteschlangen) und das Tragen der medizinischen Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend!

### **5.3 Zutritt zu den Kurs-/Seminarräumen und zu den Speiseräumen sowie Nutzung**

- Die Größe der Seminar- und Speiseräume bestimmt die maximale Anzahl von Personen, die sich in diesem Raum aufhalten dürfen. Die max. Belegungszahl ist an der Raumkennzeichnung ausgehängt.
- Es ist sicherzustellen, dass zwischen den Sitzplätzen der Teilnehmenden der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, soweit nicht durch einen Sitzplan die Unterschreitung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung des Raumes mit mehr Personen dargestellt werden kann.
- Sollte kein Sitzplan erstellt werden können, werden die Tische und Stühle i.d.R. so positioniert, dass ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmern im jeweiligen Raum von 1,5 m gewährleistet ist.  
Sofern Tische und Stühle während der Veranstaltung nicht benötigt werden und diese durch die Teilnehmer/Gäste zur Seite gestellt werden und eine Erstellung eines Sitzplans ist nicht möglich, ist dennoch ein Sicherheitsabstand von 1,5 m während der weiteren Veranstaltung einzuhalten.  
Ebenfalls muss der Mindestabstand von 1,5 m auch gewährleistet sein, wenn Personen sich in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen.
- Die Seminar- und Speiseräume sind stündlich kräftig zu lüften.
- Von der Einrichtung zur Verfügung gestelltes Schreibmaterial wird im desinfizierten Zustand zur Verfügung gestellt.

## 5.4 Verpflegungsausgabe

- Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen in Warteschlangen sichergestellt.
- Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen einhalten zu können, werden je nach Anzahl der Teilnehmer und Kapazitäten der Räume (Speiseräume, Verfügungs-/Mitarbeiteräume) die Pausenzeiten aufgeteilt. Die Pausen werden dann nacheinander in kleinen Gruppen durchgeführt. Die Einteilung der Pausenzeiten für die Bezugs-/Gruppen erfolgt durch das Belegungsmanagement der Einrichtung.
- **Diese Pausenzeiten sind zwingend einzuhalten.**
- Bei Erstellung eines Sitzplans ist die Unterschreitung des Mindestabstandes für Gruppen bis zu 10 Personen möglich.
- Die Pausen können ebenfalls im „Freien“ verbracht werden, auch hier ist die Abstandsregel von mindestens 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.
- In Pausen- und Speiseräumen ist ausreichender Abstand sicher zu stellen, z.B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen.
- **Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend, wenn der Gast nicht am Tisch/Sitzplatz zur Speiseneinnahme sitzt** (bspw. beim Gang zur Speiseausgabe, zur Toilette oder beim Betreten oder Verlassen des Speisesaals).
- Vor den Speiseräumen ist für das Mittagessen eine zentrale Ausgabestelle geöffnet. Vor der Ausgabestelle sind Abstandsbereiche durch Abstandsbaken o.ä. im Abstand von 2 m gekennzeichnet.
- Für die Mahlzeiten werden nur komplette Tablett (Geschirr, Menü und Besteck) ausgegeben. Die Verpflegungsteilnehmer haben keinen direkten Zugriff auf Tablett, Teller, Besteck und Nahrungsmittel. Die Gäste nehmen die portionierten Speisen mit zu den freigegebenen Plätzen an den Tischen und lassen Tablett, Teller und Besteck nach dem Speisen am Platz stehen.
- Zum Nachmittagskaffee/-kuchen werden Kaffee/Tee/Heißgetränke in Thermoskannen und der Kuchen portioniert und einzeln abgedeckt im Seminarraum bereitgestellt.
- Dazu steht immer ein Desinfektionsmittel mit Papierhandtüchern neben den Thermoskannen bereit, damit mit dem auf das Papierhandtuch aufgebrachte Desinfektionsmittel der Griff der Thermoskanne desinfiziert werden kann.
- Erfolgt die Kaffeeausgabe in den Kurs-/Seminarräumen, ist das Geschirr ggf. im Vorfeld an den markierten Plätzen einzudecken oder auf einem Servierwagen zur Verfügung zu stellen.  
Das Geschirr / Besteck verbleibt nach Gebrauch am Platz des Gastes und wird nach Ende der Veranstaltung durch das Personal aufgeräumt.

## **5.5 Freizeiträume**

- In den Freizeit- und Abendräumen sind die Abstandsregeln zu beachten, in den Abendräumen gilt zusätzlich die Platzpflicht.

## **5.6 Infektionsschutzmaßnahmen für die Belegung und Reinigung der Gästezimmer**

- Eine Belegung der Gästezimmer ist nur für Personen die einen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben, erlaubt.
- Die Gästezimmer sind unabhängig von der Bettenzahl möglichst nur als Einzelzimmer zu belegen. Die Belegung der Mehrbettzimmer ist mit Personen aus maximal drei verschiedenen Haushalten gestattet.
- Gästezimmer sind regelmäßig und häufig zu lüften.
- Gästezimmer werden nach Auszug der Gäste gereinigt.
- Sanitärräume/Bäder/Duschen werden einmal täglich durch das Personal gereinigt/ggf. desinfiziert.
- Sofern das Betreten der Gästezimmer und/oder zugeordneten Sanitärräume/Bäder/Duschen durch Personal seitens des Gastes nicht gewünscht ist, ist dies durch den Gast mittels der an der Tür bereithängenden roten Karte zu kennzeichnen.

## **6. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

- Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine Covid-19-(Corona)Erkrankung getroffen. Es gilt die Regelung vom 12.03.2020 Coronavirus Maßnahmenplan beim Auftreten in den Bildungshäusern des Erzbistums Paderborn.
- Mitarbeitende und Gäste mit entsprechenden Symptomen sind bzw. werden aufgefordert, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben.
- Die betroffenen Personen sind angehalten, sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Im Maßnahmenplan wurden Regelungen getroffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Gäste) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

## 7. Information der Teilnehmenden/Gäste

- Auf gewünschte und notwendige Verhaltensweisen und Verhaltensänderungen der Gäste werden diese durch entsprechende schriftliche Hinweise wie Infopapiere und Aushänge hingewiesen.
- Jeder Teilnehmende/Gast wird vor der Anreise über die bestehenden Hygieneregeln informiert.  
Er wird aufgefordert, einen Mund-/Nasenschutz mitzubringen.
- Zudem wird der Teilnehmende auf folgendes hingewiesen:  
**Wir gehen davon aus, dass Sie nicht selbst infiziert sind, bzw. sich in Quarantäne befinden oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person hatten. Außerdem, dass Sie sich nicht in einem vom Robert Koch Institut als Risiko eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Sofern doch, müssen Sie uns dies im Vorfeld melden. Die Kursteilnahme ist dann nicht möglich.**
- Die Mitarbeitenden des Empfangs informieren die Teilnehmer über die Hygieneregeln. Jeder Teilnehmer erhält eine Kopie der Hygieneregeln und bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und die Verpflichtung zur Einhaltung: siehe **Anlage 1**.
- Die Nicht-Befolgung der Hygieneregeln kann zum Ausschluss von der Teilnahme am Kurs/Seminar führen.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.land.nrw/corona>

u.a.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO